

Publikation für die Schweiz

# Mitteilung an die Anleger von UBS ETF (CH) - CMCI Oil SF (USD) A-dis UBS ETF (CH) - CMCI Oil SF (CHF) A-dis UBS (CH) Fund Solutions – MSCI USA SF Index Fund

## Teilvermögen von zwei Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank des Umbrella-Fonds UBS ETF (CH) beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie nachfolgend beschrieben zu ändern.

Gleichzeitig beabsichtigen UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank des Umbrella-Fonds UBS (CH) Fund Solutions den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie nachfolgend beschrieben zu ändern.

Es ist beabsichtigt, dass diese Änderungen am 9. Dezember 2022 in Kraft treten.

### ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNG

Es werden zwei zentrale Änderungen vorgenommen:

1. Überführung der zwei Teilvermögen
  - o UBS ETF (CH) – CMCI Oil SF (USD) A-dis, und
  - o UBS ETF (CH) – CMCI Oil SF (CHF) A-disin den Umbrella-Fonds UBS (CH) Fund Solutions unter gleichzeitiger Umbenennung in
  - o UBS (CH) Fund Solutions – CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis, und
  - o UBS (CH) Fund Solutions – CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis
2. Anpassung des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds UBS (CH) Fund Solutions durch Einführung des Pooling für alle drei Teilvermögen.

Zwecks reibungsloser Überführung der zwei Teilvermögen sollen der Primär- und Sekundärmarkt in den Anteilen dieser Teilvermögen vom 6. Dezember 2022 bis am 13. Dezember 2022 eingestellt werden.

Nach Überführung werden die zwei Teilvermögen

- o UBS (CH) Fund Solutions – CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis, und
- o UBS (CH) Fund Solutions – CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis

folgende Dienstleister haben:

- o Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG (unverändert)
- o Depotbank: State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (bisher: UBS Switzerland AG)

- o Vermögensverwalter: UBS Asset Management (UK) Ltd, London (unverändert)
- o Prüfgesellschaft: Ernst & Young AG, Basel (unverändert)

### ÜBERFÜHRUNG VON TEILVERMÖGEN

Durch die Überführung der zwei Teilvermögen UBS (CH) Fund Solutions – CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis und UBS (CH) Fund Solutions – CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis ergeben sich für die Anleger in den zwei Teilvermögen die folgenden Änderungen im Fondsvertrag:

#### § 1 Fondsname; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Ziff. 1 lautet neu so, dass als Umbrella-Fonds der UBS (CH) Fund Solutions erwähnt wird:

Unter der Bezeichnung UBS (CH) Fund Solutions besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen.

Ziff. 3 lautet neu so, dass als Depotbank die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Zürich erwähnt wird.

Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Zürich.

Ziff. 4 lautet neu so, dass die zwei neuen Teilvermögen aufgeführt werden:

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London:

- MSCI USA SF Index Fund
- CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis
- CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis

#### § 2 Der Fondsvertrag

Der Fondsvertrag des UBS (CH) Fund Solutions ist nicht in einen Allgemeinen Teil und Produktanhänge unterteilt, wie der Fondsvertrag des UBS ETF (CH), sondern die Informationen zu jedem Teilvermögen finden sich im Fondsvertrag selbst. § 2 lautet darum wie folgt:

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag sowie durch die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### § 3 Die Fondsleitung

Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für ihr eigenes Handeln.

Ziff. 5 lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

Ziff. 7 lautet neu wie folgt, indem der Verweis auf die Produktanhänge wegfällt:

Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

### § 4 Die Depotbank

Ziff. 6 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

(...)

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

(...)

Ziff. 8 lautet neu wie folgt:

Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

### § 5 Die Anleger

Ziff. 1 Satz 1 lautet neu wie folgt:

Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds.

Ziff. 5 und 6 lauten neu wie folgt:

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes, des Angebotspreises für Zeichnungen und des Angebotspreises für Rücknahmen pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen.

### § 6 Anteile und Anteilsklassen

Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert, Angebotspreis für Zeichnungen und Angebotspreis für Rücknahmen pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Ziff. 3 und 4 lauten neu wie folgt:

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

4. Zurzeit können für die Teilvermögen, deren Anteile nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden (sog. Index Fonds), die folgenden Anteilsklassen aufgelegt werden:

- (USD) A-acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 reinvestiert.
- (USD) I-B-acc: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das

Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 reinvestiert.

- (USD) I-X-acc: Diese Klasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Angebot und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Angebots und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse wird nur als Namensanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 reinvestiert.
- (USD) A-dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- (USD) I-B-dis: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- (USD) I-X-dis: Diese Klasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Angebot und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Angebots und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse wird nur als Namensanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- (hedged to GBP) A-acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem GBP abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 reinvestiert.
- (hedged to GBP) I-X-acc: Diese Klasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Angebot und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Angebots und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse wird nur als Namensanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 reinvestiert.
- (hedged to GBP) A-dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem GBP abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- (hedged to GBP) I-X-dis: Diese Klasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Angebot und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Angebots und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse wird nur als Namensanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- (hedged to CHF) A-acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem CHF abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 reinvestiert.
- (hedged to CHF) I-X-acc: Diese Klasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Angebot und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Angebots und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse wird nur als Namensanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 reinvestiert.
- (hedged to CHF) A-dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil

- emittiert. Sie wird gegenüber dem CHF abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- (hedged to CHF) I-X-dis: Diese Klasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Angebot und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Angebots und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse wird nur als Namensanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 1 ausgeschüttet.
  - (hedged to EUR) A-acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem EUR abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 reinvestiert.
  - (hedged to EUR) I-X-acc: Diese Klasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Angebot und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Angebots und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse wird nur als Namensanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 reinvestiert.
  - (hedged to EUR) A-dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem EUR abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 1 ausgeschüttet.
  - (hedged to EUR) I-X-dis: Diese Klasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Angebot und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, des Angebots und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein. Es besteht keine

erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse wird nur als Namensanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 1 ausgeschüttet.

Die Teilvermögen, deren Anteile an einer Schweizer Börse kotiert werden können (sog. Exchange Traded Funds), sind nicht in Anteilsklassen unterteilt oder es können die folgenden Klassen aufgelegt werden:

- (USD) A-acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.
- (hedged to CHF) A-acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.
- (hedged to CHF) A-acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem Yen abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 22 Ziff. 3 dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.

Die bisherige Ziff. 4 wird gestrichen.

## § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

## § 8 Anlagepolitik

Ziff. 1 Bst. d und f lauten neu wie folgt:

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

(...)

d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

(...)

f) Andere als die vorstehend unter Bst. a) bis e) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des

Vermögens des Teilvermögens. Nicht zulässig sind Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen gemäss § 8 Ziff. 4 und § 15 werden die nachfolgenden Teilvermögen auch die Beschränkung einhalten, dass angestrebt wird, die unten genannten prozentualen Anteile des gesamten Inventarwertes der Teilvermögen in Kapitalbeteiligungen zu investieren (die "Kapitalbeteiligungsquote").

(...)

Ziff. B und C 4 - 6 enthält die Anlagepolitik des vereinigten und umstrukturierten Teilvermögens und lautet wie folgt:

**B UBS (CH) Fund Solutions – CMCI Oil SF ETF (CHF)  
A-dis**  
**C UBS (CH) Fund Solutions – CMCI Oil SF ETF (USD)  
A-dis**

4. Das Anlageziel des Teilvermögens «– CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis» besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswertes UBS CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index (Bloomberg: XTWCC Index; Indexname bis 30. Juni 2022: UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index) (nachfolgend: der «Index») abzubilden und damit an der Wertentwicklung dieses Indexes zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite zu partizipieren.

Das Anlageziel des Teilvermögens «– CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis» besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswertes UBS CMCI WTI Crude Oil USD Index (Bloomberg: CTWCER Index; Indexname bis 30. Juni 2022: UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil USD Index) (nachfolgend: der «Index») abzubilden und damit an der Wertentwicklung dieses Indexes zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite zu partizipieren.

5. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Emittenten weltweit;

ab) Forderungswertpapiere und -rechte von staatlichen, halbstaatlichen und privaten Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;

ac) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit;

ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ae) Derivate (einschliesslich besicherte und unbesicherte Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Rohstoffe.

Bei Anlagen gemäss Bst. ae) schliesst die Fondsleitung für das Teilvermögen besicherte und unbesicherte Swaps ab, um die Kursentwicklung dieser Anlagen und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist das Teilvermögen weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den jeweiligen oben genannten übertragbaren Anlagen ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Gegenpartei der Swaps.

b) Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens beziehen:

ba) nicht mehr als 50% des Nettovermögens eines Teilvermögens in unbesicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt;

bb) mind. 50% des Nettovermögens in besicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt;

bc) nicht mehr als 15% des Nettovermögens eines Teilvermögens in festverzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten weltweit;

bd) nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilvermögens in Forderungswertpapiere von Emittenten, die nicht ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;

be) besicherte und unbesicherte Swaps sind von der Swap-Gegenpartei jeweils soweit gegenüber der Depotbank zu besichern, dass das Gegenpartei-Risiko des Teilvermögens auf Grund dieser Swap-Transaktion(en) jederzeit unter 10% des Nettoinventarwertes liegt.

c) Die Fondsleitung hat sicherzustellen, dass als Sicherheiten für die Swap-Transaktionen nur folgenden Anlagen akzeptiert werden:

ca) fest oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur von mindestens «A-», «A3» oder gleichwertig aufweisen;

cb) Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt der Schweiz, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), Norwegen oder Kanada gehandelt werden und in einem repräsentativen Index für hochkapitalisierte Werte enthalten sind. Die Sicherheitsmargen für die Aktien sind in der Dokumentation zum Swapvertrag geregelt.

Sinkt das Rating eines Emittenten beziehungsweise der zur Sicherheit übertragenen Effekten eines Garanten oder einer Drittbank unter das geforderte Mindestrating, so sind unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist neue, die Anforderungen erfüllende Sicherheiten zu leisten.

Jedes Teilvermögen geht durch Anlagen in diese Swaps ein Engagement im Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Teilvermögen direkt die Komponenten des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex hält, um das Anlageziel des Teilvermögens zu erreichen. Ein Teilvermögen (und die Anleger des Teilvermögens) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex ein.

6. Die Teilvermögen werden passiv verwaltet und bilden den Referenzindex oder eine abgesicherte Version des Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei

der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels eines Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex oder die abgesicherte Version des Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Die Teilvermögen qualifizieren darum nach Ansicht von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.6 des Prospektes zu lesen.

### § 10 Effektenleihe

Dieser Paragraph lautet für die zwei neuen Teilvermögen neu wie folgt:

- B. CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis
- C. CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis

1. Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis und CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis keine Effektenleihe.

### § 11 Pensionsgeschäfte

Dieser Paragraph lautet für die zwei neuen Teilvermögen neu wie folgt:

- B. CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis
- C. CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis

1. Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögens CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis und CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis keine Pensionsgeschäfte.

### § 12 Derivative Finanzinstrumente

Dieser Paragraph lautet neu wie folgt:

Ziff. 1 – 3 lauten neu wie folgt:

1. Die Fondsleitung darf für das Vermögen jedes Teilvermögens Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis

abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

b) Credit Default Swaps (CDS);

c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;

d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

Die Ziff. 4 – 10 entsprechen den Ziff. 2 – 8 von § 12 im Fondsvertrag des UBS ETF (CH).

Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteiisiken von Derivaten;
- zur Sicherheitenstrategie;
- zu den Kreditderivaten.

### § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Dieser Paragraph lautet für die zwei neuen Teilvermögen neu wie folgt:

- B. CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis
- C. CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis

Die Fondsleitung darf das Vermögen der Teilvermögen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen oder mit Bürgschaften belasten.

### § 15 Risikoverteilung

Unter Bst. A lautet Ziff. 1 neu wie folgt:

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:  
(...)

Die Bestimmungen unter B lauten neu wie folgt:

Die Fondsleitung hält für die einzelnen Teilvermögen die folgenden Risikoverteilungen ein:

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

Die oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 30% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens «A-» (S&P oder ein entsprechendes Rating von Moody's oder Fitch) aufweist oder wenn die Fondsleitung den Emittenten bzw. Garanten bei Fehlen eines Agenturratings gestützt auf ein internes Rating als von gleicher Qualität einstuft.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in

der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

8. Die Fondsleitung erwirbt für die Teilvermögen keine Dachfonds.

9. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

10. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

Die Bestimmungen unter C lauten neu wie folgt:

Die Fondsleitung hält überdies für jedes Teilvermögen die folgenden Anlagebeschränkungen ein:

– Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 8 Ziff. 1. lit. f) höchstens 49% des Vermögens eines Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

### **§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte, Ausgabe- Nettoinventarwerte und Rücknahme- Nettoinventarwerte**

Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für schweizerische Feiertage und für Tage, an welchen die Banken in New York für Geschäfte geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) wie auch für Tage, an welchen der Indexanbieter den Referenzindex nicht berechnet, findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Für Tage, an welchen keine Anteile

ausgegeben oder zurückgenommen werden, kann die Fondsleitung den Nettoinventarwert pro Anteil jeder einzelnen Klasse berechnen ("non-negotiable net asset value"). Solche "non-negotiable net asset values" können veröffentlicht werden. Allerdings werden sie nur für die Berechnung der Wertentwicklung und zu statistischen Zwecken (insbesondere zwecks Vergleichs mit dem Referenzindex) oder zur Berechnung von Vergütungen und Nebenkosten verwendet und dürfen unter keinen Umständen als Grundlage für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen verwendet werden.

Ziff. 2 fällt ersatzlos dahin.

Neu gilt auch Ziff. 8:

Zusätzlich zum Nettoinventarwert kann die Fondsleitung einen sog. «Angebotspreis für Zeichnungen» und einen sog. «Angebotspreis für Rücknahmen» veröffentlichen. Die Berechnung des «Angebotspreises für Zeichnungen» und des «Angebotspreises für Rücknahmen» ist im Prospekt geregelt.

### **§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Die einleitende, nicht nummerierte Bestimmung wird ersatzlos gestrichen («Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produkthanhang des Besonderen Teils gilt folgendes»).

Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

Der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Daraus resultieren der Ausgabe-Nettoinventarwert bzw. der Rücknahme-Nettoinventarwert. Der Ausgabe-Nettoinventarwert ist ein Maximalpreis. Durch Reduktion der Ausgabekommission kann die Fondsleitung auch einen tieferen Ausgabepreis anwenden. Der Rücknahme-Nettoinventarwert ist ein Minimalpreis. Durch Reduktion der Rücknahmekommission kann die Fondsleitung auch einen höheren Rücknahmepreis anwenden.

Beim Umtausch von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Umtauschkommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

### **§ 18 des Fondsvertrages UBS ETF (CH) Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar**

Diese Bestimmung aus dem Fondsvertrag des UBS ETF (CH) entfällt.

### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger**

Dieser Paragraph lautet neu wie folgt:

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes und zugunsten der Genehmigten Gegenpartei zur Anpassung des Swap von höchstens 2% des

Nettoinventarwertes belastet werden. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank, und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes und zugunsten der Genehmigten Gegenpartei zur Anpassung des Swap von höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.

3. Beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb desselben Teilvermögens des Umbrella-Fonds kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank, und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes und zugunsten der Genehmigten Gegenpartei zur Anpassung des Swap von höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.

Ziff. 4 wird ersatzlos gestrichen («Für die Sachauslage bei den in den jeweiligen Produkteanhängen im Besonderen Teil aufgeführten Teilvermögen wird eine zusätzliche Kommission gemäss den Bestimmungen im Besonderen Teil erhoben.»).

## § 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen.

Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten der Teilvermögen eine maximale Pauschalkommission von 0.15% p.a. in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).

Für jede einzelne Klasse kann maximal die nachfolgende pauschale Verwaltungskommission erhoben werden:

(...)

CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis	-	0.70%	p.a.
CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis	-	0.70%	p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung geregelt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Prospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

(Rest bleibt unverändert)

## § 20 Rechenschaftsablabe

Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

(...)

CMCI Oil SF ETF (CHF) A-dis:	Schweizer Franken
CMCI Oil SF ETF (USD) A-dis:	US Dollar

## § 22 Verwendung des Erfolgs

Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

Bis zu 30% des jährlichen Nettoertrages einer Anteilsklasse eines Teilvermögens (inkl. vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als eine Rechnungseinheit des Nettovermögens eines Teilvermögens und weniger als 1% des NAV, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

## § 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

Ziff. 6 wird ersatzlos gestrichen.

## EINFÜHRUNG DES POOLING BEIM UMBRELLA-FONDS UBS (CH) FUND SOLUTIONS

Durch die Einführung des Pooling wird der Fondsvertrag wie folgt geändert:

§ 3 Ziff. 6 wird neu eingeführt mit folgendem Wortlaut:

Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen des Fondsvertrages der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, nicht aber auch die Änderungen am Prospekt.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen (nicht aber gegen die Änderungen des Prospektes) innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Halbjahres- und Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.





UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich

21.189LS

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe  
© UBS 2022 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.